

**1870. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 25. Oktober 1900 übermittelte das Statthalteramt Winterthur das Gesuch des Stadtrates Winterthur um Erteilung des Landrechtes an Herrn Claude Paul Fournier, von Bauvoir, Frankreich, geboren am 22. Januar 1880, ledig, wohnhaft in Winterthur, welcher am 6. Oktober 1900 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Winterthur aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 29. Juli 1899, beigebracht hat.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Claude Paul Fournier, Schlosser, von Bauvoir, Frankreich, wird gemäß § 21 Abs. 2 und § 22 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 350 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Winterthur zu Händen des Herrn C. P. Fournier, an den Stadtrat Winterthur und an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.